

Zweundzwanzigster Titel.

Schuldverschreibung auf den Inhaber¹⁾.

793. Hat Jemand eine Urkunde ausgestellt, in der er dem Inhaber der Urkunde eine Leistung verspricht (Schuldverschreibung auf den Inhaber)²⁾, so kann der Inhaber von ihm die Leistung nach Maßgabe des Versprechens verlangen, es sei denn, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Der Aussteller wird jedoch auch durch die Leistung an einen nicht zur Verfügung berechtigten Inhaber befreit.

Die Gültigkeit der Unterzeichnung kann durch eine in die Urkunde aufgenommene Bestimmung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängig gemacht werden. Zur Unterzeichnung genügt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.

794. Der Aussteller wird aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber auch dann verpflichtet, wenn sie ihm gestohlen worden oder verloren gegangen oder wenn sie sonst ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt ist³⁾.

Auf die Wirksamkeit einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ist es ohne Einfluß, wenn die Urkunde ausgegeben wird, nachdem der Aus-

steller gestorben oder geschäftsunfähig geworden ist³⁾.

795. Im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dürfen nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden⁴⁾.

Die Genehmigung wird durch die Centralbehörde des Bundesstaats⁵⁾ erteilt, in dessen Gebiete der Aussteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Die Ertheilung der Genehmigung und die Bestimmungen, unter denen sie erfolgt, sollen durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden.

Eine ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gelangte Schuldverschreibung ist nichtig; der Aussteller hat dem Inhaber den durch die Ausgabe verursachten Schaden zu ersetzen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Schuldverschreibungen, die von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgegeben werden.

796. Der Aussteller kann dem Inhaber der Schuldverschreibung nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Ausstellung betreffen oder sich aus der Urkunde ergeben oder dem Aus-

1) Preuß. RN. I 11 §§ 401, 653; I 15 § 47; I 16 § 28; I 12 §§ 414, 415. Oesterr. OGB. §§ 985, 990, 1371, 1393. Sächs. OGB. §§ 296, 297, 1039 — Auf die vielbestrittene Frage nach der Rechtsnatur der Verpflichtung aus Werth-, insbesondere Inhaberpapiere ist in der systematischen Anmerkung S. 114—115 aufmerksam gemacht.

2) C. 99—102, UeB. f. C. 174—179.

3) Das OGB. neigt zur Kreationstheorie.

4) Hierzu s. C. Art. 34 IV, strafrechtliche Verschärfung durch den neuen § 145a des StGB.

5) Bundesstaat j. C. 5.



steller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen ¹⁾).

797. Der Aussteller ist nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung zur Leistung verpflichtet ²⁾. Mit der Aushändigung erwirbt er das Eigenthum an der Urkunde, auch wenn der Inhaber zur Verfügung über sie nicht berechtigt ist ³⁾.

798. ⁴⁾ Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber in Folge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, so kann der Inhaber, sofern ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind, von dem Aussteller die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschließen ⁵⁾.

799. ⁶⁾ Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung auf den Inhaber kann, wenn nicht in der Urkunde das Gegentheil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Ausgenommen sind Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, sowie die auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen.

Der Aussteller ist verpflichtet, dem bisherigen Inhaber auf Verlangen die zur Erwirkung des Aufgebots oder der Zahlungssperre erforderliche Auskunft zu ertheilen und die erforderlichen Zeugnisse auszustellen. Die Kosten der Zeugnisse hat der bisherige Inhaber zu tragen und vorzuschließen ⁵⁾.

800. ⁷⁾ Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber für kraftlos erklärt, so kann derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, von dem Aussteller, unbeschadet der Befugniß, den Anspruch aus der Urkunde geltend zu machen, die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber an Stelle der für kraftlos erklärten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschließen.

801. Der Anspruch aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Eintritte der für die Leistung bestimmten Zeit, wenn nicht die Urkunde vor dem Ablaufe der dreißig Jahre dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

¹⁾ Nicht aber die *exceptiones ex persona cedentis*, denn die Uebertragung ist keine Cession; vgl. W.D. Art. 82, f. auch oben S. 69 Anm. 2 u. § 792.

²⁾ Präsentationspapiere, vgl. Brunner in Endemanns Handbuch Bb. II § 192.

³⁾ SGB. Art. 307.

⁴⁾ UeB. f. E. 174 (Rückwirkung).

⁵⁾ UeB. zu E. 174. Rückwirkende Kraft, jedoch durch den letzten Satz b. Abs. 1 des E. 174 und Abs. 2 desselben eingeschränkt. —

Amortisation, Mortifikation, Kraftloserklärung verschwundener Inhaberpapiere, vgl. Brunner a. a. O. S. 221 ff.

Bei Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen beträgt die Vorlegungsfrist vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die für die Leistung bestimmte Zeit eintritt.

Die Dauer und der Beginn der Vorlegungsfrist können von dem Aussteller in der Urkunde anders bestimmt werden.

802. ¹⁾ Der Beginn und der Lauf der Vorlegungsfrist, sowie der Verjährung werden durch die Zahlungssperre zu Gunsten des Antragstellers gehemmt. Die Hemmung beginnt mit der Stellung des Antrags auf Zahlungssperre; sie endet mit der Erledigung des Aufgebotsverfahrens und, falls die Zahlungssperre vor der Einleitung des Verfahrens verfügt worden ist, auch dann, wenn seit der Beseitigung des der Einleitung entgegenstehenden Hindernisses sechs Monate verstrichen sind und nicht vorher die Einleitung beantragt worden ist. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

803. Werden für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber Zinsscheine ausgegeben, so bleiben die Scheine, sofern sie nicht eine gegentheilige Bestimmung enthalten, in Kraft, auch wenn die Hauptforderung erlischt oder die Verpflichtung zur Verzinsung aufgehoben oder geändert wird.

Werden solche Zinsscheine bei der Einlösung der Hauptschuldverschreibung nicht zurückgegeben, so ist der

Aussteller berechtigt, den Betrag zurückzubehalten, den er nach Abs. 1 für die Scheine zu zahlen verpflichtet ist.

804. ¹⁾ Ist ein Zins-, Renten- oder Gewinnantheilschein²⁾ abhanden gekommen oder vernichtet und hat der bisherige Inhaber den Verlust dem Aussteller vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist angezeigt, so kann der bisherige Inhaber nach dem Ablaufe der Frist die Leistung von dem Aussteller verlangen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der abhanden gekommene Schein dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht worden ist, es sei denn, daß die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablaufe der Frist erfolgt ist. Der Anspruch verjähret in vier Jahren³⁾.

In dem Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine kann der im Abs. 1 bestimmte Anspruch ausgeschlossen werden.

805. Neue Zins- oder Renten-scheine für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber dürfen an den Inhaber der zum Empfange der Scheine ermächtigenden Urkunde (Erneuerungsschein)⁴⁾ nicht ausgegeben werden, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung der Ausgabe widersprochen hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Inhaber der Schuldverschreibung auszuhändigen, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

¹⁾ Rückwirkende Kraft nach E. 174.

²⁾ Coupons s. Gareis, *HR.* S. 264, 283, 601, 656, 675.

³⁾ E. 99 UeB. E. 175.

⁴⁾ Talons s. Gareis, *HR.* S. 265, 601.

806. Die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten kann nur durch den Aussteller erfolgen. Der Aussteller ist zur Umschreibung nicht verpflichtet¹⁾.

807. Werden Karten, Marken oder ähnliche Urkunden²⁾, in denen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist, von dem Aussteller unter Umständen ausgegeben, aus welchen sich ergibt, daß er dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will, so finden die Vorschriften des § 793 Abs. 1 und der §§ 794, 796, 797 entsprechende Anwendung³⁾.

808. Wird eine Urkunde, in welcher der Gläubiger benannt ist, mit der Bestimmung ausgegeben, daß die in der Urkunde versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, so wird der Schuldner durch die Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit. Der Inhaber ist nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen⁴⁾.

Der Schuldner ist nur gegen Aushängung der Urkunde zur Leistung verpflichtet. Ist die Urkunde ab-

handen gekommen oder vernichtet, so kann sie, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Die im § 802 für die Verjährung gegebenen Vorschriften finden Anwendung⁵⁾.

Dreiundzwanzigster Titel.

Vorlegung von Sachen⁶⁾.

809. Wer gegen den Besitzer einer Sache einen Anspruch in Ansehung der Sache hat oder sich Gewißheit verschaffen will, ob ihm ein solcher Anspruch zusteht, kann, wenn die Besichtigung der Sache aus diesem Grunde für ihn von Interesse ist, verlangen, daß der Besitzer ihm die Sache zur Besichtigung vorlegt oder die Besichtigung gestattet.

810. Wer ein rechtliches Interesse daran hat, eine in fremdem Besitze befindliche Urkunde einzusehen, kann von dem Besitzer die Gestattung der Einsicht verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet oder in der Urkunde

¹⁾ Hierzu E. 101, E. 176 (Verbot der Außerkurssetzung) f. Mot. Bd. II S. 713 ff. zu § 700 des E.L.

²⁾ Legitimationspapiere und Legitimationszeichen f. Gareis, §R. § 76 Anm. 2—4 und die dort angegebene Lit. — Billete, Eintrittskarten und dgl. unterliegen nach § 799 d. B.G.B. in der Regel der Amortisation nicht, s. aber E. 102.

³⁾ Hierzu E. 101, Abs. 1.

⁴⁾ Keltapapiere mit Inhaberklause. — Wegen der Sparkassenbücher s. E. 99 ff.

⁵⁾ Hierzu E. 102 Abs. 2 und die Ue.B. des E. 177, 178.

⁶⁾ Dig. Tit. 10. 4, Cod. Tit. 3, 42, ad exhibendum (Windtscheid, Pand. § 474). (Preuß. L.R. I 12 § 399 nur im einzelnen Fall; vgl. Dernburg I § 246 Anm. 16 § 325 Anm. 9). Bayer. L.R. Th. II Kap. 2 § 12 Nr. 1—6 (actio ad exhibendum). Besondere Fälle der actio ad exhibendum f. § 867 (Klage auf Gestattung der Auffindung und Wegnahme übergeschwemmter Sachen u. dgl.) § 1632 (actio de liberis exhibendis), § 2259 (Testamentsexhibition).

